

Künstlerbund Steinburg e.V.

Satzung

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen *Künstlerbund Steinburg e.V.*

Der Sitz des Vereins ist Itzehoe. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

§ 2 - Zweck

1. Der *Künstlerbund Steinburg e.V.* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" in § 52 der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird durch folgende Zielsetzungen verwirklicht:
Der *Künstlerbund Steinburg e.V.* verfolgt das Ziel, die Künstler*innen der Region durch die Ausrichtung, Organisation und Durchführung von Ausstellungen zu fördern, die Pflege und Förderung aktueller, in der Region geschaffener Kunst voranzutreiben, künstlerische Traditionen lebendig zu halten, die Bevölkerung mit zeitgenössischem, regionalem Kunstschaffen vertraut zu machen sowie den Austausch mit ähnlich strukturierten Künstler*innengruppen zu suchen. Es ist ihm zudem ein Anliegen, das Interesse junger Menschen für die Kunst zu wecken. Der Verein versteht sich als Mittler zwischen den in ihm zusammengeschlossenen Künstler*innen und den Gremien von Stadt und Kreis, von anderen Verbänden und Organisationen sowie gegenüber der Öffentlichkeit. Er ist allen künstlerischen Richtungen gegenüber offen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Im *Künstlerbund Steinburg e.V.* sind verschiedene Nationalitäten, Generationen und die daraus resultierenden Weltanschauungen vertreten. Er ist unabhängig von Konfessionen und Parteipolitik und setzt sich für die Freiheit der Künste im Sinne von Artikel 5 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ein. Seine Mitglieder bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Mitglied kann werden, wer seinen Wohnsitz im Kreis Steinburg hat oder gewachsene Beziehungen zum *Künstlerbund Steinburg e.V.* in regionaler Nachbarschaft unterhält. Eine intensive und kontinuierliche künstlerische Tätigkeit ist nachzuweisen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Jury mit einfacher Mehrheit.

2. Die Mitgliedschaft verpflichtet die/den Aufgenommene/n zur aktiven Mitarbeit im Verein und bei der Organisation und Ausrichtung von Ausstellungen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich (per Mail oder auf dem Postweg) mitzuteilen. Er wird zum Ende des Jahres wirksam.

5. Ein Mitglied, das gegen das Ansehen und die Interessen des Vereins, seine Satzung oder die Beschlüsse seiner Organe verstößt, kann durch den Vorstand vorläufig ausgeschlossen werden. Eine endgültige Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zudem kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung innerhalb der Jahresfrist seiner Beitragszahlung nicht nachkommt (Beitragsjahr ist das Kalenderjahr). Der Vorstand behält sich eine Härtefallregelung vor.
6. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle Rechte gegenüber dem Verein.

§ 4 - Organe des Vereins

Die Organe des *Künstlerbundes Steinburg e.V.* sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
Er besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in, der/dem Kassenwart/in und der/dem Beisitzer/in.
Der Vorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt (Wiederwahl ist zulässig). Er führt die Geschäfte des Vereins.
Die/Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Jury
Sie besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern des Vereins. Letztere werden jährlich von der Mitgliederversammlung neu gewählt (Wiederwahl ist zulässig).
Die Jury entscheidet über Neuaufnahmen und über die künstlerischen Belange des Vereins.

§ 5 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der/dem 1. Vorsitzenden, ersatzweise von der/dem 2. Vorsitzenden einberufen. Alle Mitglieder sind 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (per Mail oder auf dem Postweg) einzuladen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Mitglieder der Jury sowie zwei Kassenprüfer*innen. Letztere werden jährlich neu gewählt (Wiederwahl ist möglich). Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen (Aktivitäten des Vereins und Vermögensverhältnisse) und beschließt die Entlastung des Vorstands. Sie entscheidet über Satzungsänderungen sowie eingereichte Anträge und beschließt zukünftige Aktivitäten des Vereins (Ausstellungen, Kooperationen mit Museen und anderen Einrichtungen etc.). Außerdem beschließt sie die Höhe des Jahresbeitrags sowie über den Ausschluss eines Mitglieds.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge für die Tagesordnung zu stellen. Diese sind dem Vorstand schriftlich (per Mail oder auf dem Postweg) spätestens 7 Tage vor einer Mitgliederversammlung einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener und nicht offener Abstimmung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung zur

festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Versammlung 10 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Bei den in der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Wahlen durch offene Abstimmung sind auf Antrag zulässig. Wählbar ist auch ein nicht anwesendes Mitglied, wenn es vor der Mitgliederversammlung der Annahme der Wahl schriftlich ohne Vorbehalte zugestimmt hat.
7. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 6 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Sozialwerk der VG Bild-Kunst e.V., Weberstraße 61, 53113 Bonn.

§ 7

Diese Satzung tritt an die Stelle der letzten gültigen Satzung.

Itzehoe, den 24.5.2025 gez. Arlt